



S A T Z U N G
über die Erhebung von Gebühren für
öffentliche Leistungen der Baurechtsbehörde
(Verwaltungsgebührensatzung Baurecht)
der Stadt Marbach am Neckar vom 13. Februar 2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Marbach am Neckar am 13. Februar 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Marbach am Neckar erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurück genommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

a) Gebühren für Telekommunikation,

b) Reisekosten,

c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,

f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Umsatzsteuer

(1) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 9 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am **1. März 2025** in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Baurechtsbehörde vom **14. Dezember 2006** (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Marbach am Neckar, 13. Februar 2025

Jan Trost
(Bürgermeister)

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung Baurecht vom 13. Februar 2025)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
1	Baurecht	
1.1	<u>Kenntnisgabeverfahren</u>	
1.1.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	2 ‰ der Baukosten, mind. 150 €
1.1.2	Untersagung des Baubeginns bzw. Baueinstellung oder Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren (§ 59 Abs. 4 LBO)	16,50 €/ZE
1.2	<u>Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG</u>	
1.2.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung bis 3 Ausfertigungen (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	50,50 €/ WE / NE
1.2.2	jede weitere Ausfertigung	17,50 €/Fall
1.3	<u>vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren</u>	
1.3.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§52 LBO)	5 ‰ der Baukosten, mind. 150 €
1.4	<u>Bauvoranfrage</u>	
1.4.1	Erteilung eines Bauvorbescheides (§ 57 LBO)	17,50 €/ZE
1.5	<u>Baugenehmigungsverfahren</u>	
1.5.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) oder Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	6 ‰ der Baukosten, mind. 200 €
1.6	<u>verfahrensübergreifende Leistungen</u>	
1.6.1	Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von den Festsetzungen eines Bebauungsplans (für Ausnahmen und Abweichungen von BauGB und LBO werden im Genehmigungsverfahren keine Gebühren erhoben) je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung	100 - 10.000 €
1.6.2	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	133,00 €/Fall
1.6.3	Änderungsbaugenehmigung	17,50 €/ZE
1.6.4	Teilbaufreigabeschein	79,00 €/Fall
1.6.5	Sanierungsrechtliche Genehmigung (§ 144 BauGB)	35,00 €/Fall
1.6.6	Baukontrolle, Bauabnahme und Gebrauchsabnahme	18,50 €/ZE
1.6.7	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	18,00 €/ZE
1.6.8	Brandverhütungsschau / Nachschau ggf. zzgl. Auslagenersatz für vorbeugenden Brandschutz	18,50 €/ZE
1.6.9	Auskünfte und Bereitstellung der geprüften statischen Unterlagen	109,50 €/Fall
1.6.10	Bearbeitung Baulasterklärung (§ 71 LBO)	16,50 €/ZE
1.6.11	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	18,00 €/ZE

- | | | |
|----------|---|------------|
| 2 | Denkmalschutz und Denkmalpflege | 18,50 €/ZE |
| | unter anderem: | |
| | <ul style="list-style-type: none">- Anordnung im Rahmen des Denkmalschutzrechts- Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EstG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalern | |
| 3 | Wasserrecht | |
| 3.1 | Anordnungen, Gestattungen und sonstige Entscheidungen und Tätigkeiten nach dem Wassergesetz (WG) Baden-Württemberg und den zugehörigen Verordnungen | 17,50 €/ZE |